



BETEILIGUNGSBERICHT

DER

STADT STUTENSEE

2017



Beteiligungsbericht der Stadt Stutensee für das Geschäftsjahr 2017:

	Seite:
Vorwort der Oberbürgermeisterin	3
I. Allgemeiner Teil	5
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung	6
1.3 Organisationsformen der wirtschaftlichen Betätigung	8
1.3.1 Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form	8
1.3.2 Betriebe in privatrechtlicher Form	10
1.3.3 Betriebe gewerblicher Art (BgA)	11
II. Der Beteiligungsbericht	13
2.1 Allgemeines	14
2.2 Inhalt und Ziel	14
2.3 Ermittlungen von Kennzahlen	15
III. Eigenbetriebe	17
Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“	18
IV. Zweckverbände	25
Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“	26
Musikschule Hardt	32
V. Geschäftsanteile und Mitgliedschaften	37
Volksbank Stutensee-Weingarten eG	38
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	39
Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken	41
TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	42
TelemaxX Telekommunikation GmbH	43
Volkshochschule im Landkreis Karlsruhe e.V.	44
Nachbarschaftsverband Karlsruhe	45
VI. Gesetze	47
Auszug Gemeindeordnung	
Auszug Haushaltgrundsätzegesetz	

Vorwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser des Beteiligungsberichts,

mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht informiert die Stadt Stutensee zum 1. Mal den Gemeinderat und die interessierte Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen ihrer Beteiligungen.



Dabei kommt die Stadt Stutensee ihrer nach der Gemeindeordnung bestehenden Berichtspflicht nach. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Die Stadt Stutensee hat wie die meisten Städte und Gemeinden einen Teil ihrer vielfältigen Aufgaben selbständigen Unternehmen übertragen, an denen sie als Gesellschafterin in unterschiedlichem Maß unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung steht dabei aber nicht die Rechtsform selbst, sondern vielmehr die Frage nach dem effektivsten Instrumentarium zur Zielerreichung im Vordergrund. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit ebenso zu berücksichtigen wie politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Die Beteiligungen mit weniger als 50 vom Hundert werden der Vollständigkeit halber hier ebenso aufgeführt.

Der Bericht wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter <http://stutensee.de/>.

Stutensee, 07.05.2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Petra Becker". The signature is stylized and written in a cursive script.

Petra Becker

Oberbürgermeisterin



I. Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Die Stadt Stutensee nimmt für die Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben wahr. Sie ist dabei auch Teil der örtlichen Wirtschaft. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in unterschiedlichen Organisationsformen innerhalb aber auch außerhalb des städtischen Haushalts.

Bei der Aufgabenerfüllung in privatrechtlichen Unternehmensformen erfolgt die Einbindung des Gemeinderates nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Stutensee. Die Stadt wird in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen durch die Oberbürgermeisterin vertreten.

Mit regelmäßigen Beteiligungsberichten soll dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit die Übersicht über das Gesamtgefüge Stadt erleichtert und dem Gemeinderat darüber hinaus zusammengefasstes Basismaterial für politische Meinungsbildung und strategische Entscheidungsprozesse zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung

Nach dem Grundgesetz nehmen die Kommunen Aufgaben wahr, mit denen sie sowohl staatlichen Gesetzen als auch der staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Daneben wird die kommunale Selbstverwaltung garantiert. Dazu gehört, dass die Kommune ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst regeln kann. Aus dieser Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ergibt sich das Recht, Einrichtungen zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der sog. Daseinsvorsorge zu errichten. Daneben haben sie die Organisationshoheit, d.h. sie haben das Recht, die Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Zweckmäßigkeit selbst festzulegen.

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 1999 wurde insbesondere die stärkere Einbindung der Kommune als Gesellschafterin in die Entscheidungsprozesse der Unternehmen verfolgt. Hierbei wurde die Gemeinde zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen verpflichtet.

Unter "wirtschaftlicher Betätigung" ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die am Markt tätig werden, sofern die Leistung auch von privater Seite mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Im Vordergrund hat für die Gemeinde dabei aber immer der Dienst an der Bürgerschaft und nicht das Gewinnstreben zu stehen.

Eine Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen ungeachtet der Rechtsform errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen der §§ 102 ff. GemO (siehe Anhang) erfüllt sind.

Gemäß § 102 GemO darf die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt.
Dabei müssen Errichtung und Betrieb der Unternehmen als Hauptzweck die Bedürfnisse der Gemeindegewohner befriedigen. Ausgangspunkt für jede wirtschaftliche Betätigung muss stets die Gemeinwohlbindung sein.
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. D.h. eine Gemeinde kann ein wirtschaftliches Unternehmen z.B. nur errichten, wenn dieses auf Grund der Größe und der örtlichen Struktur nicht unwirtschaftlich ist und die gemeindliche Leistungskraft nicht übersteigt. Der Betrieb muss somit nach

Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Subsidiaritätsklausel beschränkt das Tätigwerden der Gemeinde außerhalb der Daseinsvorsorge und regelt das Verhältnis der Kommunalunternehmen zur Privatwirtschaft. Vereinfacht gesagt gilt: Bei „Bessererfüllung“ durch die Privatwirtschaft verbietet sich die Gründung eines kommunalen Unternehmens. Der Privatwirtschaft soll nicht ohne Not Konkurrenz gemacht werden.

Bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung oder Beteiligung eines Unternehmens in Privatrechtsform gelten nach § 103 GemO (siehe Anhang) weitergehende Vorschriften.

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; dabei sollen sie einen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen (§ 102 Abs. 3 GemO).

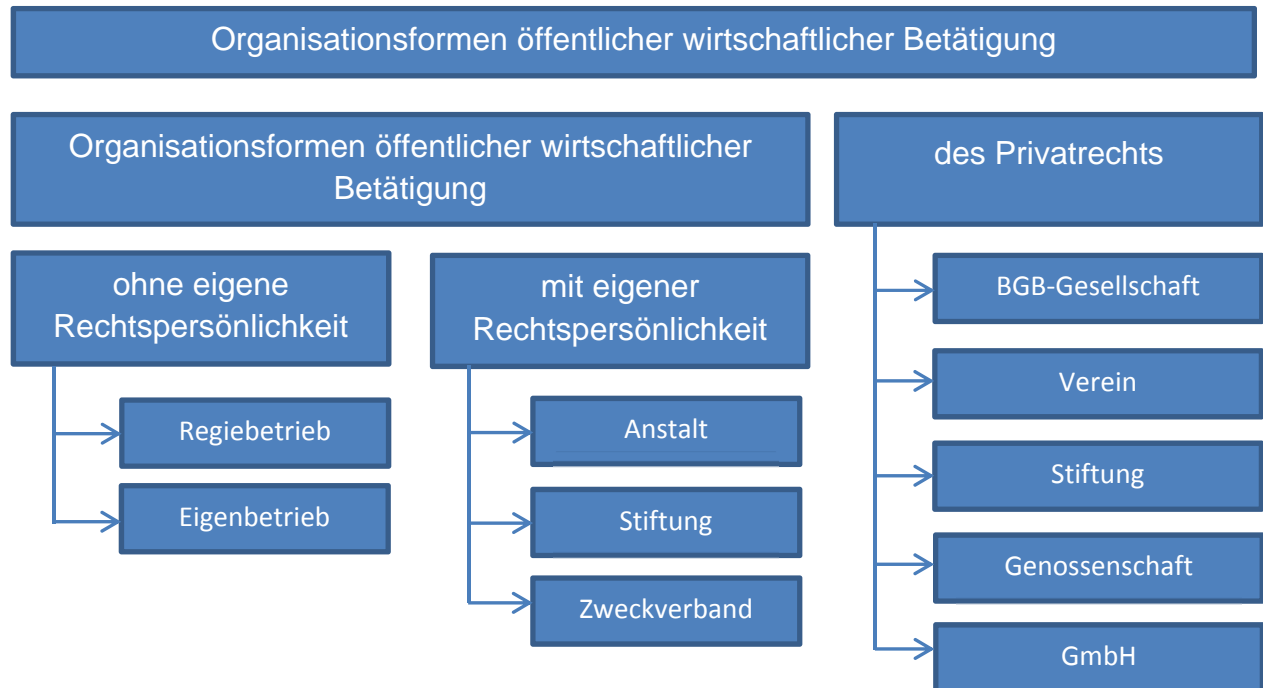
Nach der Gemeindeordnung darf die Gemeinde ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform (üblicherweise der GmbH) erfüllt werden kann. In § 103a GemO sind für die Rechtsform der GmbH als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die Punkte aufgezählt, die neben den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des GmbHG auch dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§ 102 ff. GemO gelten grundsätzlich auch für die nichtwirtschaftlichen Unternehmen. Lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 102 Abs. 1 u. 2 GemO finden ausschließlich auf die wirtschaftlichen Unternehmen Anwendung. Von nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Hoheitsbetrieben) wird insbesondere dann gesprochen, wenn Einrichtungen gesetzliche Verpflichtungen (Pflichtaufgaben) erfüllen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Ansprüchen gerecht werden oder als Hilfsbetriebe zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs dienen.

Auf die Auszüge aus den Gesetzestexten im Anhang wird verwiesen.

1.3 Organisationsformen der wirtschaftlichen Betätigung

Für die wirtschaftliche Betätigung stehen den Gemeinden sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechtsformen.



1.3.1 Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form

Die wirtschaftliche Betätigung ist in folgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen möglich:

a) Regiebetrieb

Bei Regiebetrieben handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Betriebszweige.

Sie sind im Rahmen der Ämterorganisation und der vermögensmäßigen Verflechtungen voll in die Trägerkörperschaft integriert. Regiebetriebe werden aufgrund verwaltungsinterner Anordnungen geschaffen und haben den gleichen rechtlichen Status wie jede andere Dienststelle innerhalb der Stadt. Der Regiebetrieb ist insbesondere die im Hoheitsbetrieb (nichtwirtschaftlicher Bereich) weitverbreitetste Organisationsform (z.B. Bestattungswesen).

b) Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die - obwohl Teil der Stadtverwaltung - über eine vom Gemeindehaushalt getrennte eigene Wirtschaftsplanung, Buchführung und Rechnungslegung verfügen. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Gemeinde.

Die Willensbildung und Kontrolle in Eigenbetrieben erfolgt im Rahmen einer Betriebssatzung i. d. R. durch die Betriebsleitung, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat.

Bei der Stadt Stutensee ist die Abwasserbeseitigung in den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stutensee“ ausgelagert.

c) Zweckverband

Zweckverbände sind Konstruktionen, die kommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form sowohl im wirtschaftlichen als auch im hoheitlichen (nichtwirtschaftlichen) Bereich, etwa bei regionalen Aufgaben oder Interessen organisieren.

Sie sind rechtlich selbstständige Körperschaften, die von kommunalen Mitgliedern getragen werden. Organe der Verbände sind Verbandsvorsitzende(r), Verwaltungsrat und Verbandsversammlung.

Stutensee ist z.B. Mitglied in den Zweckverbänden „Wasserversorgung Mittelhardt“

d) Anstalt des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige und selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind eine weitgehend unabhängige Organisationsform öffentlicher Aufgabenerfüllung. Sie bedürfen einer Gesetzesermächtigung.

Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten sind damit weitgehend beschränkt.

Auf kommunaler Ebene sind beispielsweise die Sparkassen, denen diese Organisationsform durch das Landessparkassengesetz verliehen wurde, oder auch die Datenzentrale Baden-Württemberg zu nennen. In Baden-Württemberg wurde 2015 die selbstständige Kommunalanstalt in §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung aufgenommen. Hiermit kann die Gemeinde

durch Satzung (Anstaltssatzung) eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln.

e) Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Vermögensmassen, die nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet werden können. Sie unterliegen dabei - wie die Anstalt - ebenfalls dem Gesetzesvorbehalt. Zudem sind die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und einer Stiftungssatzung zu beachten. Aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlagen ist diese Organisationsform für wirtschaftliche kommunale Unternehmen praktisch ohne Bedeutung.

1.3.2 Betriebe in privatrechtlicher Form

Neben öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt auch in privatrechtlichen Organisationsformen möglich.

Von den Kommunen wird eine wirtschaftliche Betätigung in den Formen des Gesellschaftsrechts dann gewählt, wenn aus organisatorischen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Überlegungen die Verselbstständigung vorteilhaft erscheint.

Damit unterwirft sich die Kommune aber auch den für die Privatwirtschaft geltenden Vorschriften des Handels- und Steuerrechts.

Die Kommunen können privatrechtliche Gesellschaften sowohl alleine (Eigengesellschaft) als auch gemeinsam mit Dritten (Beteiligungsgesellschaft) betreiben.

a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Die Gesellschafter können die innere Struktur der Gesellschaft im Wesentlichen frei regeln.

Dadurch kann die GmbH durch den Gesellschaftsvertrag so ausgestaltet werden, wie es dem jeweiligen Zweck der Gesellschaft am besten entspricht. Für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, des Handelsgesetzbuches (HGB) und in Teilbereichen des Aktiengesetzes (AktG).

Aufgrund dieser gestalterischen Möglichkeiten des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH die gebräuchlichste privatrechtliche Organisationsform (siehe § 102 Abs. 2 GemO - Vorrang gegenüber AG).

b) Aktiengesellschaft (AG)

Ebenso wie die GmbH besitzt auch die AG eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter (Aktionäre) erwerben Anteile des in Aktien zerlegten Grundkapitals. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet auch hier nur das Gesellschaftsvermögen und nicht der Anteilsinhaber.

Im Gegensatz zur freien Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses in der GmbH enthält das Aktiengesetz eine fast erschöpfende Regelung aller Sachverhalte, so dass für gestalterische Eingriffe in die Gesellschaft wenig Raum bleibt.

c) Stiftung des privaten Rechts

Diese Stiftung ist ein rechtlich verselbstständigter Bestand von Kapital und Sachen, die einem vom Stifter bestimmten Zweck dient.

Die Stiftung ist eine mitgliederlose Organisationsform, deren vorgeschriebenes Organ der Stiftungsvorstand ist. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht.

d) Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die keine eigene sondern für ihre Mitglieder gemeinschaftliche Zwecke verfolgt. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erworben. Die Haftung ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt.

Die Stadt Stutensee hielt im Berichtszeitraum Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Stutensee-Weingarten e.G.

e) Verein

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluss von mindestens 7 Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Man unterscheidet zwischen rechtsfähigen (eingetragenen) und nichtrechtsfähigen Vereinen. Als kommunale Organisationsform ist jedoch nur der rechtsfähige Verein von Bedeutung.

Der eingetragene Verein ist rechtlich und organisatorisch verselbstständigt und hat sowohl eine Mitgliederversammlung als auch einen Vorstand. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Aufgrund vieler Formvorschriften ist auch diese Organisationsform im kommunalen Bereich bedeutungslos.

1.3.3 Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Obwohl der BgA keine Organisationsform für kommunale Einrichtungen darstellt, soll aufgrund seiner praktischen Bedeutung an dieser Stelle auf diese ausschließlich steuerrechtliche Konstruktion kurz eingegangen werden. Der BgA kommt dann zum Tragen, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen - nicht steuerpflichtigen - Tätigkeiten, wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben. Nach § 4 Abs. 1 KStG ist ein BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist allerdings nicht erforderlich.

Die Stadt Stutensee hat im Berichtszeitraum 19 BgA`s:

- BgA Mensa im Schulzentrum Stutensee
- BgA Veranstaltung/Marketing
- BgA Standard Turnhalle Blankenloch
- BgA Standard Turnhalle Blankenloch- Büchig
- BgA Sporthalle I Blankenloch
- BgA Sporthalle Friedrichstal
- BgA Sporthalle Spöck
- BgA Mehrzweckhalle Staffort
- BgA Sporthalle II Blankenloch
- BgA Stutenseebad (alt)
- BgA Hallenbad Spöck
- BgA Breitband
- BgA Festhalle Blankenloch
- BgA Spechaahalle Spöck
- BgA Jagd- und Fischereipacht
- BgA Stutenseebad (neu)
- BgA Begegnungszentrum Spöck
- BgA Grundbuchamt
- BgA Vermietung und Verpachtung



II. Der Beteiligungsbericht:

2. Der Beteiligungsbericht:

2.1 Allgemeines:

Die Gemeindeordnung verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines jährlichen Beteiligungsberichtes (§ 105 Abs. 3 GemO). Vom Beteiligungsbericht nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Er ist ortsüblich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Da die Stadt Stutensee nicht an Unternehmen des privaten Rechts mit dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (sh. Anhang) bezeichneten Umfang beteiligt ist, entfällt die Auslegung. Der Bericht wird auf der städtischen Homepage dauerhaft veröffentlicht und bietet somit den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Stutensee ein umfassendes Bild.

2.2 Inhalt und Ziel:

Die öffentlichen Unternehmen sind mit erheblichen Vermögenswerten und Finanzströmen mit der Stadt als "Muttergesellschaft" verbunden, so dass die Stadt aus der Verantwortung für diese Vermögenswerte und durch die finanziellen Auswirkungen der Finanzströme auf ihren Haushalt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet ist.

Eine Beteiligungssteuerung setzt Informationen voraus. Um hier eine Grundlage zu schaffen, ist eine Informationsquelle erforderlich, die regelmäßig ein Mindestmaß an entscheidungsrelevanten Daten zur Verfügung stellt.

Der Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Eigengesellschaften und die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Er enthält zudem (über die gesetzlichen Vorgaben hinaus) Informationen über den Eigenbetrieb der Stadt.

2.3 Ermittlungen von Kennzahlen:

Vermögenslage:

Anlagenintensität	=	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	Prozentualer Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Bilanzsumme). Eine hohe Anlageintensität ist ein Indiz für einen kostenintensiven (Fixkosten) Betrieb des Unternehmens.
Umlaufintensität	=	$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	Prozentualer Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen.

Finanzlage:

Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Eine hohe EK-Quote gilt als Indikator für die Bonität eines Unternehmens.
Fremdkapitalquote	=	$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital.
Anlagendeckung I	=	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Anlagevermögen. Die Anlagendeckung dient der Beurteilung der langfristigen Liquidität (langfristig gebundene Vermögenswerte sollen durch langfristiges Kapital finanziert werden).
Anlagendeckung II	=	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfrist. Fremdkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	Prozentualer Anteil des langfristigen Kapitals am Anlagevermögen. Die Anlagendeckung dient der Beurteilung der langfristigen Liquidität.

Ertragslage:

Umsatzrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses an den Umsatzerlösen. Die Umsatzrentabilität misst den Betriebserfolg an der Umsatztätigkeit.
Eigenkapitalrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses am Eigenkapital. Die EK-Rentabilität gibt an, in welcher Höhe sich das eingesetzte EK im Geschäftsjahr verzinst hat.

Gesamtrentabilität	=	$\frac{(\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzinsen}) \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses am Gesamtkapital. Die GK-Rentabilität gibt an, in welcher Höhe sich das eingesetzte EK im Geschäftsjahr verzinst hat.
Kostendeckung	=	$\frac{\text{Umsatzerlöse} \times 100}{\text{Gesamtaufwand}}$	Prozentualer Anteil der Umsatzerlöse am Gesamtaufwand. Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Maße ein Unternehmen seine Aufwendungen am Markt über Umsatzerlöse decken kann.
Cash-Flow	=	Jahresüberschuss + Afa	Der Cash-Flow beschreibt den Mittelzufluss des Geschäftsjahres, dem kein unmittelbarer Mittelabfluss gegenübersteht. Er zeigt, in welchem Umfang Finanzmittel für das Folgejahr zur Verfügung stehen.



III. Eigenbetriebe:

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Stadt Stutensee ist mit ihren **Stadtteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort** an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Kammerforst angeschlossen. Dieser Verband baut und unterhält die zur Verbandskläranlage führenden Sammler und Einrichtungen sowie auch die Kläranlage selbst. Das Kanalnetz in diesen Stadtteilen wird von der Stadt Stutensee/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gebaut und unterhalten.

Der Stadtteil Blankenloch mit Büchig ist an die stadt eigene Kläranlage in Blankenloch angeschlossen. Sowohl diese Kläranlage wie auch das Kanalnetz werden durch die Stadt Stutensee/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gebaut und unterhalten.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, das Abwasser auf der Gemarkung Stutensee im Rahmen des geltenden Rechts den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Durch die stetige Erweiterung und Modernisierung der Anlagen wird insbesondere ein wesentlicher Beitrag zum Gewässerschutz bzw. Umweltschutz geleistet.

Gründungsjahr:

Zum 1. Januar 1995 wurde die Abwasserbeseitigung vom Haushalt der Stadt Stutensee ausgegliedert und der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“ gegründet.

Beteiligungen:

Abwasserzweckverband Kammerforst	1.406.481,75 EUR (50,805 %)
Klärschlammverband Karlsruhe-Land	Der Verband hat keine eigenen Anlagen.

Organe:

Gemeinderat, Betriebsausschuss (Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik), Oberbürgermeister und Betriebsleitung (kaufmännisch: Herr Hambrecht; technisch: Herr Kußmann)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Nach einem Gewinn von 208.800,82 EUR im Jahr 2016 wird für das Wirtschaftsjahr 2017 ein Gewinn von 82.754,13 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn wird dem Verlustvortrag

aus dem Vorjahr von 195.680,82 EUR hinzugerechnet. Der Verlustvortrag in das Jahr 2018 beträgt somit 112.926,69 EUR.

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 mit einem Gewinn in Höhe von 82.754,13 EUR liegt um knapp 36 TEUR über dem Planansatz. Dieser sah einen Gewinn von 46.900 EUR vor. Der höhere Gewinn ist insbesondere auf die um rund 27 TEUR geringer als erwartet angefallenen Aufwendungen für Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (Position 65) zurückzuführen. Aber auch die Erträge liegen insgesamt um 12 TEUR über dem Ansatz.

Die Aufwendungen blieben insgesamt 24 TEUR unter dem Ansatz. Der Wirtschaftsplan 2017 ging von Aufwendungen in Höhe von 3,646 Mio. EUR aus. Im Ergebnis fielen rund 3,622 Mio. EUR an.

Die Erträge lagen mit einem Gesamtergebnis von rund 3,705 Mio. EUR rund 12 TEUR über dem Planansatz. Der Ansatz für die Entwässerungsgebühren wurde um rund 68 TEUR übertroffen.

Erfolgsplan:

Erträge		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
43. Umsatzerlöse				
430131	Abwassergebühren IS-U	3.017.189,51	2.949.300,00	67.889,51
477000	Auflösung Ertragszuschüsse	324.077,08	324.000,00	77,08
477020	Straßenentwässerungskosten	357.792,65	415.000,00	-57.207,35
439902	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
510000	Andere Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
53. Übrige betriebliche Erträge				
534095	Erträge aus Säumniszuschl./Mahngebühren	5.602,96	4.100,00	1.502,96
534900	Sonstige Erträge	0,00	200,00	-200,00
534920	Erträge aus Verwaltungsgebühren	120,00	400,00	-280,00
535000	IS-U sonstige Gebühren/Erträge	340,26	200,00	140,26
621000	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100,00	-100,00
	Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
Summe Erträge		3.705.122,46	3.693.300,00	11.822,46

Aufwendungen		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
54. Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren			
540100	Stromkosten	178.002,60	169.500,00	8.502,60
540300	Wasserbezug	7.896,84	13.800,00	-5.903,16
540400	Heizung, Brennstoffe, Heizöl	4.343,33	6.500,00	-2.156,67

541000	Unterhaltung allgemein (Materialaufwand)	7.350,10	57.400,00	-50.049,90
541600	Treibstoffe	1.711,50	1.900,00	-188,50
543000	Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	400,00	-400,00
543100	Sonstige Bewirtschaftungskosten	184,96	200,00	-15,04
543200	Reinigung	7.277,04	6.700,00	577,04
543300	Chemikalien	0,00	200,00	-200,00
543400	Geräte, Ausstattung, Einrichtungen	146,10	2.300,00	-2.153,90
544000	Material-Lagerentnahmen	42.288,44	20.400,00	21.888,44
545100	Instandhaltung Fuhrpark	2.000,19	6.000,00	-3.999,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
547000	Aufwand für bezogene Leistungen	249.283,98	195.300,00	53.983,98
547010	Schlammabfuhr, Verteilung, Verwertung	649,26	1.700,00	-1.050,74
547011	Beseitigung Rechengut, Sand, u.a.	0,00	1.000,00	-1.000,00
547110	Rattenbekämpfung	0,00	9.300,00	-9.300,00
547200	Wasseruntersuchungen	927,37	1.600,00	-672,63
547210	Kanalnetzreinigung	109.532,32	60.000,00	49.532,32
547500	Abwasserabgabe	10.826,47	15.000,00	-4.173,53
547701	Betriebskostenumlage Kammerforst	742.679,00	799.800,00	-57.121,00
547702	Umlage Klärschlammverband KA-Land	90.780,86	93.200,00	-2.419,14
547801	Finanzkostenumlage Kammerforst	115.514,42	118.600,00	-3.085,58
Summe Materialaufwand		1.571.394,78	1.580.800,00	-9.405,22

Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Plan-
		2017	2017	vergleich
		EUR	EUR	EUR
55. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
551000	Entgelt Beschäftigte	146.545,45	140.000,00	6.545,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
560000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	29.356,66	28.000,00	1.356,66
562000	Sonstige Personalausgaben	0,00	0,00	0,00
565100	ZVK	12.674,93	12.000,00	674,93
586000	Beihilfen	0,00	0,00	0,00
Summe Personalaufwand		188.577,04	180.000,00	8.577,04

57. Abschreibungen				
571000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.138.545,00	1.129.600,00	8.945,00
59. Übrige betriebliche Aufwendungen soweit nicht außerordentlich				
582000	Verluste aus Abgang des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
584100	Abschreibungen Forderungen IS-U	12,93	0,00	12,93
591000	Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00
591400	Rückläufergebühren IS-U	-493,99	0,00	-493,99
592000	Haftpflichtversicherung	2.387,06	2.300,00	87,06
592001	Einbruch- und Diebstahlversicherung	1.111,21	1.200,00	-88,79
592002	Gebäudeversicherung	4.945,26	4.800,00	145,26
592003	KFZ-Haftpflichtversicherung	513,56	900,00	-386,44
592005	Eigenschadenversicherung	2.496,37	2.500,00	-3,63

592006	Feuerversicherung	0,00	0,00	0,00
592007	Rechtsschutzversicherung	27,20	100,00	-72,80
592008	Elektronikversicherung	3.192,27	2.900,00	292,27
592009	Maschinenversicherung	6.724,22	6.700,00	24,22
592010	Leitungswasserversicherung	0,00	0,00	0,00
592011	Glasversicherung	0,00	0,00	0,00
593000	Büromaterial	53,31	100,00	-46,69
593001	Bücher und Zeitschriften	0,00	100,00	-100,00
593002	Sonstiger Bürobedarf	0,00	100,00	-100,00
594100	Frachten und Rollgelder	0,00	0,00	0,00
594200	Post- und Fernspreckgebühren	1.476,96	3.200,00	-1.723,04
595000	Bekanntmachung und Werbung	0,00	100,00	-100,00
596000	Reisekosten	0,00	100,00	-100,00
597000	Prüfungs- und Beratungskosten	9.350,43	14.300,00	-4.949,57
599000	Verwaltungskostenbeitrag an Stadt Stutensee	131.500,00	131.500,00	0,00
599100	EDV-Kosten	26.833,49	26.200,00	633,49
599400	Aus- und Fortbildung	300,00	400,00	-100,00
599500	Kosten Verbrauchsabrechnung	51.551,11	51.300,00	251,11
599800	Sonstiges	11.687,47	10.200,00	1.487,47
599810	Kontoführungs- und Buchungsgebühren	95,08	100,00	-4,92
599820	Sachverständige, Gerichtskosten	0,00	100,00	-100,00
Summe Übrige betriebliche Aufwendungen		253.763,94	259.200,00	-5.436,06
65. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
651900	Zinsen auf Kassenkredite	0,32	22.500,00	-22.499,68
652000	Zinsen auf Fremdkredite	469.939,25	474.100,00	-4.160,75
659000	Zinsen u.ä. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen		469.939,57	496.600,00	-26.660,43
66. Außerordentliche Aufwendungen				
661000	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
68. Sonstige Steuern				
682000	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
682010	Grundsteuer	0,00	0,00	0,00
682020	KFZ-Steuer	148,00	200,00	-52,00
Summe Sonstige Steuern		148,00	200,00	-52,00
Gewinn		82.754,13	46.900,00	35.854,13
Summe Aufwendungen		3.705.122,46	3.693.300,00	11.822,46

Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
1.	Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00
2.	Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00
3.	Jahresgewinn	82.754,13	46.900,00	35.854,13
4.	Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
5.	Beiträge und ähnliche Entgelte	39.203,08	161.700,00	-122.496,92
6.	Kredite	0,00	305.700,00	-305.700,00
7.	Umschuldungen	1.600.000,00	0,00	1.600.000,00
8.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.138.545,00	1.129.600,00	8.945,00
9.	Entnahme Langfristige Vorräte	42.288,44	20.400,00	21.888,44
10.	Rückflüsse Finanzanlagen-Erstattung Kammerforst	219.859,75	201.800,00	18.059,75
11.	Sonstige Einnahmen (Zuführung zur Rücklage)	0,00	0,00	0,00
12.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
13.	Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr / Deckungsmittellücke des lfd. Jahres	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsmittel - insgesamt		3.122.650,40	1.866.100,00	1.256.550,40

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
1.	Sachanlagen			
a)	100-Immaterielle Anlagenwerte	0,00	0,00	0,00
b)	200-Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	0,00	0,00	0,00
c)	201-Betriebs- und Geschäftsbauten	0,00	15.000,00	-15.000,00
d)	202-Andere Baulichkeiten	0,00	30.000,00	-30.000,00
e)	415-Leitungsnetz Abwasser	0,00	287.000,00	-287.000,00
f)	492-Störmeldeanlagen	0,00	0,00	0,00
g)	700-Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	121.900,00	-121.900,00
h)	710-Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0,00
g)	720-Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.000,00	-5.000,00
h)	721-Bestandspläne	0,00	2.500,00	-2.500,00
i)	810-Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
2.	Finanzanlagen-Kapitaleinlagen für Beteiligung Kammerforst	301.748,20	281.700,00	20.048,20

3. Erwerb Langfristige Vorräte	40.003,94	20.400,00	19.603,94
4. Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
5. Auflösung Ertragszuschüsse	324.077,08	324.000,00	77,08
6. Tilgung von Krediten	788.991,37	778.600,00	10.391,37
7. Umschuldungen	1.600.000,00	0,00	1.600.000,00
8. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
9. Erübrigte Mittel laufendes Jahr/Deckungsmittelüberhang	67.829,81	0,00	67.829,81
10. Rückzahlung Stammkapital	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf - insgesamt	3.122.650,40	1.866.100,00	1.256.550,40

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

1. Der Jahresabschluss 2017 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme 23.552.076,05 EUR

a) davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 22.050.319,63 EUR

das Umlaufvermögen 1.501.756,42 EUR

b) davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital -112.926,69 EUR

die empfangenen Ertragszuschüsse 7.109.973,68 EUR

die Rückstellungen 740.912,47 EUR

die Verbindlichkeiten 15.814.116,59 EUR

1.2 Jahresergebnis 2017

a) Summe der Erträge 3.705.122,46 EUR

b) Summe der Aufwendungen 3.622.368,33 EUR

c) Gewinn 82.754,13 EUR

2. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitalzuführungen oder Entnahmen durch die Stadt:

- keine –

Prüfer:

Der Jahresabschluss wurde durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Kennzahlen:

	2013	2014	2015	2016	2017
I. Vermögenslage					
1. Anlageintensität (Anlagevermögen x 100 / Gesamtvermögen)	93,44%	94,73%	95,45%	95,88%	93,18%
2. Umlaufintensität (Umlaufvermögen x 100 / Gesamtvermögen)	3,89%	4,14%	4,19%	4,12%	6,35%
II. Finanzlage					
3. Eigenkapitalquote (Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital)	0,00%	0,00%	0,00%	0,49%	0,00%
4. Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital)	100,00%	100,00%	100,00%	99,51%	100,00%
5. Anlagendeckungsgrad I (Eigenkapital x 100 / Anlagevermögen)	0,00%	0,00%	0,00%	0,51%	0,00%
6. Anlagendeckungsgrad II ((Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen)	102,57%	100,32%	98,22%	98,94%	98,28%
III. Ertragslage					
7. Umsatzrentabilität (Jahresüberschuss x 100 / Umsatzerlöse)	7,12%	10,17%	11,82%	5,53%	2,23%
8. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss x 100 / Eigenkapital)				176,53%	
9. Gesamtkapitalrentabilität ((Jahresüberschuss + Fremdkapitalzinsen) x 100 / Gesamtkapital)	3,57%	4,07%	4,22%	2,94%	2,34%
10. Cash-Flow (Jahresüberschuss + Abschreibungen)	1.529.283,28	1.677.238,68	1.763.062,13	1.429.754,50	1.221.299,13

Leistungskennzahlen:

	2016	2017
Abwasseraufkommen in cbm	1.044.230	1.047.330
Erhebungsfähige versiegelte Fläche in qm	1.779.019	1.773.982

Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

	2016	2017
Beschäftigte	3	3



IV. Zweckverbände:

Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“

Gründungsjahr:

24. 03. 1955

Mitglieder:

Die früher selbständigen Gemeinden Friedrichstal, Spöck, Staffort und Büchenau haben sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 24. 03. 1955 zum Zweckverband "Wasserversorgung Mittelhardt" zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung wurde am 22. 04. 1965 neu gefasst.

Die ehemaligen Gemeinden Friedrichstal, Spöck und Staffort bilden seit 01. 01. 1975 zusammen mit der ehemaligen Gemeinde Blankenloch die neue Gemeinde Stutensee; die ehemalige Gemeinde Büchenau ist seit 01. 07. 1972 Stadtteil der Stadt Bruchsal. Dem Zweckverband gehören demnach nur noch die Gemeinde Stutensee und die Stadt Bruchsal an.

Aufgabe und Rechtsgrundlage des Zweckverbandes:

Aufgabe des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ ist es, die Stadt Stutensee mit all ihren Stadtteilen sowie den Stadtteil Büchenau der Stadt Bruchsal mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Zweckverband regelt seine Rechtsverhältnisse im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung wurde zuletzt am 06.12.2006 geändert und ist in dieser Fassung seit 01.01.2007 rechtskräftig. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird jedoch nicht angestrebt.

Als zusätzliche Leistung werden durch den Zweckverband die Abwassergebühren für die Verbandsmitglieder erhoben und abgerechnet. Die Abwassergebühren werden seit dem Jahr 2010 für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt abgerechnet.

Eigenkapital und Beteiligungsverhältnis der Mitglieder:

Die Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital (Stammkapital) beträgt 1.458.638,48 EUR. Es handelt sich hierbei um einen als Kapitalzuschuss gewährten Landeszuschuss.

Die Verbandsmitglieder sind am Zweckverband und Stammkapital in folgendem Verhältnis beteiligt:

1. Stadt Stutensee	89 %
2. Stadt Bruchsal	11 %
insgesamt:	100 %

Zusammensetzung der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder im Verhinderungsfall deren allgemeinen Stellvertretern oder einem sonst beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO, sowie aus 12 weiteren Vertretern, von denen

die Gemeinde Stutensee **10** und
die Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau **2** und
für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen.

Die jeder Gemeinde zukommende Stimmzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze.

Davon entfallen auf die Gemeinde Stutensee **11** und
auf die Stadt Bruchsal **3** Stimmen,
insgesamt **14** Stimmen.

Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden.

Verwaltung des Zweckverbandes:

Verbandsvorsitzender	- Oberbürgermeister Klaus Demal, Stutensee
1. Stv. Verbandsvorsitzender	- Bürgermeister Andreas Glaser, Bruchsal
Verbandsrechner	- Stadtoberverwaltungsrat Andreas Hambrecht
Verbandsschriftführer	- Stadtratsrat Enrico Panzer
Technische Verwaltung	- Bauamt der Stadt Stutensee nimmt die Aufgaben wahr

Die Verbandsversammlung setzte sich zum Ende des Rechnungsjahres 2017 wie folgt zusammen:

Verbandsvorsitzender	Oberbürgermeister Klaus Demal (Stutensee)
1. Stv. Verbandsvorsitzender	Bürgermeister Andreas Glaser (Bruchsal)

Mitglieder der Stadt Stutensee	Beimel, Manfred Dörflinger, Walter Fetzner, Dirk Gorenflo, Kurt Herling, Fritz Hornung, Thomas La Croix, Nicole Dr. Mittag, Karl Dr. Mitzel-Landbeck, Luitgard Sickinger, Heinrich
--------------------------------	---

Mitglieder der Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau	Kramer, Marika Knoch, Herbert
---	----------------------------------

Im Wirtschaftsjahr 2017 hatte der Wirtschaftsplan ein Volumen von:

- im Erfolgsplan 1.488.300,00 EUR
- im Vermögensplan 910.900,00 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren es zum Vergleich:

- im Erfolgsplan 1.470.300,00 EUR
- im Vermögensplan 870.700,00 EUR

Erfolgsplan	Aufwendungen	1.488.300,00 EUR
	Erträge	1.422.600,00 EUR
	Jahresverlust (Ausgleich Aufwendungen)	- 65.700,00 EUR

Vermögensplan	Einnahmen	910.900,00 EUR
	Ausgaben	910.900,00 EUR

Erfolgsplan:

Erfolgsplan							
Erträge 2016			alle Beträge in EUR		Erträge 2017		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Kontengruppe/Text		Ansatz	Ergebnis	Abweichung
1.337.700,00	1.373.261,03	35.561,03	43.	Umsatzerlöse	1.332.600,00	1.390.518,34	57.918,34
34.300,00	102.259,70	67.959,70	51.	aktivierte Eigenleistungen	34.900,00	72.198,22	37.298,22
63.900,00	56.590,20	-7.309,80	53.	übrige betriebliche Erträge	55.000,00	55.525,70	525,70
100,00	50,00	-50,00	62.	sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	100,00	40,00	- 60,00
0,00	0,00	0,00	66.	außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
34.300,00	0,00	-34.300,00	Jahresverlust		65.700,00	0,00	- 65.700,00
1.470.300,00	1.532.160,93	61.860,93	Summe		1.488.300,00	1.518.282,26	29.982,26

Erfolgsplan							
Aufwendungen 2016			alle Beträge in EUR		Aufwendungen 2017		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Kontengruppe/Text		Ansatz	Ergebnis	Abweichung
275.6000,00	369.268,98	93.668,98	54.	Materialaufwand	295.000,00	318.533,07	23.533,07
324.300,00	315.494,63	-8.805,37	55.	Personalaufwand	324.300,00	322.170,35	-2.129,65
435.500,00	457.098,87	21.598,87	57.	Abschreibungen	427.500,00	427.990,82	490,82
305.800,00	283.941,22	- 21.858,78	59.	übrige betriebliche Aufwendungen	334.500,00	328.471,22	-6.028,78
127.400,00	93.721,82	- 33.678,18	65.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.300,00	86.876,02	-18.423,98
0,00	0,00	0,00	66.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
1.700,00	1.811,60	111,60	68.	sonstige Steuern	1.700,00	1.811,60	111,60
0,00	10.823,81	10.823,81	20.	Gewinn	0,00	32.429,18	32.429,18
1.470.300,00	1.532.160,93	61.860,93	Summe		1.488.300,00	1.518.282,26	29.982,26

Geschäftsverlauf:

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein Gewinn i.H.v. 32.429,18 EUR erzielt. Der Wirtschaftsplan sah für das Jahr 2017 einen Verlust in Höhe von 65.700,00 EUR vor.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis (EUR)	135.210,33	14.859,03	103.103,18	-24.004,58	10.823,81	32.429,18

Vermögensplan:

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, der allgemeinen Rücklage, dem Ergebnisvortrag der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vorjahres und dem Jahresgewinn. Somit erhöht sich das Eigenkapital zum 31.12.2017 um den Jahresgewinn in Höhe von 32.429,18 EUR aus dem laufenden Wirtschaftsjahr auf nunmehr **1.476.443,74 EUR**. In der Summe ist es um 17.805,26 EUR höher als das in Form eines Kapitalzuschusses des Landes vorhandene Stammkapital.

Vermögensplan

Einnahmen 2016			alle Beträge in EUR	Einnahmen 2017		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Text	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
0,00	10.823,81	10.823,81	Jahresgewinn	0,00	32.429,18	32.429,18
36.000,00	102.259,70	66.259,70	Beiträge und ähnliche Entgelte	70.300,00	72.198,22	1.898,22
360.000,00	0,00	-.360.000,00	Kredite	380.000,00	0,00	- 380.000,00
0,00	0,00	0,00	Umschuldungen	0,00	0,00	0,00
435.500,00	457.516,87	22.016,87	Abschreibungen und Anlagenabgänge	427.500,00	427.990,82	490,82
39.200,00	55.446,78	16.246,78	Entnahme aus langfristigen Vorräten	33.100,00	39.342,43	6.242,43
0,00	0,00	0,00	erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
0,00	50.231,62	50.231,62	Finanzierungsfehlbetrag/ Deckungsmittellücke	0,00	60.958,89	61.958,89
870.700,00	676.278,78	- 194.421,22	Summe	910.900,00	633.919,54	- 276.980,46
Ausgaben 2016			alle Beträge in EUR	Ausgaben 2017		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Text	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
0,00	0,00	0,00	Entnahme Stammkapital	0,00	0,00	0,00
443.800,00	286.975,42	- 156.824,58	Sachanlagen	506.700,00	285.741,54	- 220.958,46
39.200,00	57.346,23	18.146,23	Erwerb von langfristigen Vorräten	33.100,00	48.418,23	15.318,23
34.300,00	0,00	- 34.300,00	Jahresverlust	65.700,00	0,00	- 65.700,00
90.200,00	95.790,70	5.590,70	Auflösung von Ertragszuschüssen	80.400,00	83.154,22	2.754,22
263.200,00	236.166,43	- 27.033,57	Tilgung von Krediten	225.000,00	216.605,55	- 8.394,45
0,00	0,00	0,00	Umschuldungen	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	Erübrigte Mittel laufendes Jahr/ Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
870.700,00	676.278,78	- 194.421,22	Summe	910.900,00	633.919,54	- 276.980,46

Schulden

Der Schuldenstand des Zweckverbands „Wasserversorgung Mittelhardt“ betrug zum Jahresende 3.188.993,31 EUR (Vorjahr: 3.405.598,86 EUR). Die Schuldentilgung betrug im Jahre 2017 nun 216.605,55 EUR (Planansatz 225.000,00 EUR). Im Jahr 2017 betrug der Schuldendienst bestehend aus Zins und Tilgung 303.481,24 EUR.

Rücklagen:

Die Höhe der Rücklage hat sich seit dem Jahr 2002 nicht verändert. Sie beträgt nach wie vor 28.400,52 EUR.

Beteiligungen:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des BGV beträgt der Stammkapitalanteil des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt 50,00 EUR je angefangene 5.000,00 EUR der Jahresprämie und ist jedes Jahr festzustellen.

Anteile des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt:
5 Anteile 250,00 EUR



Gründungsjahr:

Die Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und Stutensee haben am 01.03.1993 den Zweckverband Musikschule Hardt gegründet. Mit Beschluss vom 22.03.2011 ist die Gemeinde Weingarten beigetreten.

Aufgabe und Rechtsgrundlage des Zweckverbandes:

Der Zweckverband Musikschule Hardt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung hauptsächlich für Kinder und Jugendliche. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die musikalische Grundausbildung,
- die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren,
- die Begabtenfindung und die Begabtenförderung

Eigenkapital und Finanzierung:

Das Eigenkapital beträgt 14.818,58 EUR. Die Einnahmen setzen sich aus den Unterrichtsgebühren, die nach der Gebührensatzung erhoben werden, dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg und der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Umlage zusammen.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung:

Dettenheim:

Bürgermeisterin Ute Göbelbecker (Bürgermeister-Stellvertreter)

GR Manfred Oberacker (GR Manfred Werner)

Hauptamtsleiter Swen Goldberg (GR Dorothee Lenßen-Heger)

Graben-Neudorf:

Bürgermeister Christian Eheim (Bürgermeister-Stellvertreter)

GR Klaus Wilhelm (Jonas Notheis)

GR Wolfgang Bauer (Heidi Vedder)

Linkenheim-Hochstetten:

Bürgermeister Michael Möslang (Bürgermeister-Stellvertreter)

Hauptamtsleiter Michael Thate (Stv. HALin Julia Klemenz)

Außenstellenleiter Peter Frick (Ute Frick)

Stutensee:

Oberbürgermeister Klaus Demal (Oberbürgermeister-Stellvertreter)

2. Gerhard Lehmann (SR Silvia Duttlinger)

3. Johanna Klingele (SR Melitta Bernauer)

4. SR Beate Hauser (SR Wolfgang Sickinger)

5. Lotte Meyer (Außenstellenleiterin Tamara Wegmer)

Weingarten:

Bürgermeister Eric Bänziger (Bürgermeister-Stellvertreter)

GR Kerstin Hartmann (GR Werner Burst)

GR Karlernst Hamsen (GR Friederike Schmid)

Verwaltung des Zweckverbandes:

Verbandsvorsitzender:	Oberbürgermeister Klaus Demal, Stutensee
Verbandsschriefführer:	Stadtverwaltungsdirektor Edgar Geißler, Stutensee
Verbandsrechner:	Vanessa Göl, Stutensee

Erfolgsplan:

Erträge		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
43. Umsatzerlöse				
433300	Unterrichtsgebühren	654.037,12	704.000	-49.962,88
433301	Spendeneinnahmen	278,12	500	-221,88
439903	Veranstaltungen	144,80	1.500	-1.355,20
53. Übrige betriebliche Erträge				
531000	Erträge aus Anlagenabgang	1.050,00	200	850,00
534090	Erträge aus Kleindifferenz	0,10	0	0,10
534910	Erträge aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen	95,55	0	95,55
534930	Zuschüsse des Landes	84.362,70	72.000	12.362,70
534940	Leihgebühren Instrumente	790,00	2.000	-1.210,00
534950	Umlage Verbandsgemeinden	85.000,00	85.000	0,00
621000	Zinserträge	0,00	0	0,00
660000	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00
	Jahresverlust	5.101,53	0	5.101,53
Summe Erträge		830.859,92	865.200,00	-34.340,08

Aufwendungen		Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
54. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren				
541000	Unterhaltung Instrumente	668,15	500,00	168,15
543100	Veranstaltungen	749,46	3.600,00	-2.850,54
543400	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	785,62	1.000,00	-214,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
547000	Aufwand für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
Summe Materialaufwand		2.203,23	5.100,00	-2.896,77
55. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
550001	Entschädigung für ehrenamtl. Tätige	10.701,30	20.000	-9.298,70
550002	Beschäftigungsentgelte	705.182,00	712.000	-6.818,00
551000	Vergütung Angestellte	18.716,78	18.000	716,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
560000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.972,05	4.000	-27,95
562000	Sonstige Personalausgaben	33.554,06	37.000	-3.445,94
565100	Zusatzversorgungskasse	1.291,83	1.100	191,83
Summe Personalaufwand		773.418,02	792.100,00	-18.681,98

Aufwendungen	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
57. Abschreibungen			
571000 Abschreibungen auf Sachanlagen	1.760,99	2.300,00	-539,01
59. Übrige betriebliche Aufwendungen soweit nicht außerordentlich			
582000 Verluste aus Abgang des Anlagevermögens	17,00	500,00	-483,00
591000 Mieten und Pachten	41.219,00	48.000,00	-6.781,00
592000 Haftpflichtversicherung	3.638,39	3.700,00	-61,61
593001 Lernmittel, Arbeitsmaterial	130,90	100,00	30,90
593002 Sonstiger Bürobedarf/Vervielfältigungen	223,44	100,00	123,44
594200 Post- und Fernspreckgebühren	494,78	500,00	-5,22
595000 Bekanntmachung und Werbung	48,04	2.000,00	-1.951,96
596000 Reisekosten	156,10	200,00	-43,90
597000 Prüfungs- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00
599100 EDV-Kosten	6.681,93	9.500,00	-2.818,07
599400 Aus- und Fortbildung	40,00	100,00	-60,00
599800 Sonstiges	0,00	0,00	0,00
599810 Kontoführungs- und Buchungsgebühren	821,40	1.000,00	-178,60
599900 Kleinbeträge	0,00	0,00	0,00
Summe Übrige betriebliche Aufwendungen	53.470,98	65.700,00	-12.229,02
65. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
651900 Kassenkredite	6,70	0,00	6,70
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	6,70	0,00	6,70
Gewinn	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	830.859,92	865.200,00	-34.340,08

Vermögensplan:

Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
1. Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00
3. Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
4. Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
5. Abschreibungen und Anlagenabgang Verkauf Anlagevermögen	5.227,99	2.500,00	2.727,99
6. Sonstige Einnahmen (Zuführung zur Rücklage)	0,00	0,00	0,00
7. Erübrigte Mittel aus Vorjahren Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
8. Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr / Deckungsmittellücke des lfd. Jahres	1.801,53	0,00	1.801,53
Finanzierungsmittel - insgesamt	7.029,52	2.500,00	4.529,52

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2017 EUR	Plan- vergleich EUR
1. Entnahme Stammkapital	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagen	1.927,99	2.500,00	-572,01
3. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
4. Erwerb Langfristige Vorräte	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Ausgaben (Entnahme aus der Rücklage)	0,00	0,00	0,00
6. Jahresverlust	5.101,53	0,00	5.101,53
7. Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00
8. Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00
9. Umschuldungen	0,00	0,00	0,00
10. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
11. Erübrigte Mittel laufendes Jahr/Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf - insgesamt	7.029,52	2.500,00	4.529,52

Im Wirtschaftsjahr 2017 ist ein **Verlust in Höhe von 5.101,53 EUR** entstanden. Der diesjährige Verlust des Zweckverbandes „Musikschule Hardt“ zeigt, dass weiterhin auf die Ausgaben geachtet werden muss und die Unterrichtsgebühren in naher Zukunft erhöht werden müssen, damit die Kosten gedeckt sind.

Die **Schülerzahlen** im Wirtschaftsjahr 2017 haben sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2016 um 87 Schüler verringert. Die Verringerung der Schülerzahlen, Reduzierung der Unterrichtseinheiten einiger Schüler sowie ausbleiben von Neuanmeldungen, führten bei den **Unterrichtsgebühren** zu Mindereinnahmen in Höhe von 49.962,88 EUR.

Der **Verlust** in Höhe von 5.101,53 wird auf neuer Rechnung **vorgetragen**. Derzeit sind in der **Bilanz** 3.234,00 EUR im **Anlagevermögen** (Aktiva) gebunden. Das **Eigenkapital** (Passiva) ist bei 14.818,58 EUR, somit hat der Zweckverband „Musikschule Hardt“ eine Überdeckung in Höhe von 11.584,58 EUR.



V. Geschäftsanteile und Mitgliedschaften:

Volksbank Stutensee-Weingarten eG



Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere

- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen,
- die Annahme von sonstigen Einlagen
- die Gewährung von Krediten aller Art
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhangeschäften;
- die Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung,
- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- die Vermittlung sowie der Verkauf von Bausparverträgen, die Vermittlung von Versicherungen und Reisen;
- der Handel mit sonstigen, dem Unternehmensgegenstand entsprechenden Waren.

Gründungsjahr:

Im Jahr 2011 fusionierten die Volksbank Stutensee Hardt eG und die Volksbank Weingarten-Walzbachtal eG. zur Volksbank Stutensee-Weingarten eG.

Beteiligungsverhältnisse:

Geschäftsguthaben aller Mitglieder:	7.145.134,86 EUR
Anteil Stadt Stutensee: 28 Anteile	1.400,00 EUR Stand: 29.07.2011

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Der Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung und der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaftsbank mit einem unbedeutenden Anteil gilt nicht als Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinne, wenn sie nur die satzungsmäßige Voraussetzung schaffen soll um eine dieser Bank in Geschäftsverbindung zu treten (z.B. Kreditgewährung, Eröffnung Konto für laufenden Zahlungsverkehr). Hier fehlt der Wille zur Einflussnahme.

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe (BGV)



Gegenstand des Unternehmens / Aufgabenziele:

Die Gesellschaft betreibt alle Zweige der Schaden- und Unfallversicherung. Versicherungen, die sie nicht selbst anbietet, vermittelt sie an Kooperationspartner.

Der Verband (=Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Gründung:

27. März 1923

Beteiligungsverhältnisse:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des BGV beträgt der Stammkapitalanteil der Stadt Stutensee 50,00 EUR je angefangene 5.000,00 EUR der Jahresprämie (= 219.444,60 EUR) und ist jedes Jahr festzustellen.

Stammkapital BGV		679.450,00 EUR (= 100 %)
Anteil der Stadt Stutensee:	62 Anteile	3.100,00 EUR (= 0,456 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zweck und Ziel des BGV ist, die angeschlossenen Kommunen in den Bereichen Schaden- und Unfallversicherung zu sichern. Der Verband arbeitet nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit mit im Auftrag, Versicherungsprodukte nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ohne Gewinnerzielung zu bieten. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern wird sichergestellt, dass Versicherungsschutz zu günstigen, ausschließlich am Bedarf kommunaler Risiken orientierenden Beiträgen gewährt wird.

Der BGV konnte auch im Geschäftsjahr 2017 ein positives Geschäftsergebnis erzielen, das insbesondere durch ein erfreuliches Beitragswachstum und geringere Schadenaufwendungen beeinflusst wurde. Bedarfsgerechte Versicherungsprodukte, Flexibilität, Kundenfreundlichkeit, eine ausgewogene Kapitalanlagestrategie und motivierte, engagierte Mitarbeiter waren erneut Garant für diese insgesamt zufriedenstellende Entwicklung.

Im kommunalen Versicherungsmarkt hat der BGV als Schaden- und Unfallversicherer 143.542 Verträge (im Vorjahr 141.511 Verträge) in seinem Versicherungsbestand. Das

Gesamtbeitragsvolumen beträgt 57,6 Mio. EUR (im Vorjahr 55,9 Mio. EUR) und beinhaltet ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Durch die insgesamt positive Geschäftsentwicklung des BGV war es auch im Berichtsjahr 2017 wieder möglich, Beitragsrückerstattungen für seine Mitglieder in einem beachtlichen Volumen vorzusehen.

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband geht konzentriert auf die Bedürfnisse seiner kommunalen Kundengruppe ein, was sich auf die Entwicklung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands positiv auswirken und in den folgenden Geschäftsjahren zu einer Stärkung der Wettbewerbssituation führen sollte.



Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

- Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Zwecke – im Sinne der Gemeindeordnung- der Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums mit angeschlossenem Datennetz sowie allen dazugehörigen Dienstleistungen (§2 des Gesellschaftsvertrags), für gewerbliche Kunden, insbesondere im regionalen Einzugsbereich der Gesellschafter.
- Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich. Dazu gehören der Betrieb von Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.

Gründungsjahr:

2003 (Bildung des Zweckverbandes, vorher Regionales Rechenzentrum Karlsruhe, Gründungsjahr 1972)

Beteiligungsverhältnisse:

Die Mitglieder des Zweckverbandes KIV BF sind Stadtkreise, Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts der Regionen Südlicher Oberrhein (Hochrhein), Mittlerer Oberrhein (Nordschwarzwald) und Franken-Unterer Neckar.

Allgemeine Rücklage	6.758.909,05 EUR (100 %)
Anteil der Stadt Stutensee	23.863,06 EUR (0,35 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Der Zweckverband betreibt ein kommunales Rechenzentrum, welches die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung erledigt. Hierbei werden vertrauliche Daten der Bürger verarbeitet, die sowohl unter das Steuer- und Melde-, als auch unter das Sozialgeheimnis fallen. An Datenschutz und Datensicherheit sind deshalb hohe Anforderungen gestellt, die der Zweckverband zu erfüllen hat.

TechnologieRegion Karlsruhe GmbH (TRK)

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

- Zweck der Gesellschaft ist es, den Wirtschaftsraum Karlsruhe in seiner Entwicklung zu unterstützen, die regionale Zusammenarbeit zu fördern und die Stärken der Region zu bündeln. Durch die strategische Vernetzung von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand werden Projekte im Reallabor-Maßstab initiiert. Die Technologieregion Karlsruhe agiert als Plattform, übernimmt die Steuerung der unterschiedlichen Akteure und trägt zur Co-Finanzierung bei. Die Ergebnisse der Kooperationsprojekte werden im nationalen und internationalen Umfeld positioniert und sichtbar gemacht.
- Darüber hinaus ist die TRK als Interessensvertreter der Region und ihrer Akteure gegenüber Entscheidungsträgern im Land, im Bund, in Europa und darüber hinaus aktiv.
- Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben zum Nutzen der gesamten Region auf beiden Seiten des Rheins.
- Als eine der führenden Wirtschafts- und Innovationsregionen in Europa vereint die Region eine Mischung aus internationalen Konzernen, Wissenschaftseinrichtungen mit globaler Bedeutung, mittelständischen Unternehmen und Start-ups. Hinzu kommt ein ausgewogener Branchenmix mit einem hohen Anteil an Zukunftstechnologien.

Gründungsjahr:

Umwandlung der TechnologieRegion Karlsruhe von der bisherigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 07. April 2017.

Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital:	30.000,00 EUR (100%)
Anteil Stadt Stutensee:	1.200,00 EUR (4,00%)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Regionale Stärken – internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Die TechnologieRegion Karlsruhe zählt auf einer Fläche von 5.900 km² insgesamt rund 1,63 Millionen Einwohner und ist eine der führenden Wirtschafts- und Innovationsregionen in Europa. Sie vereint eine gesunde Mischung aus internationalen Konzernen, Wissenschaftseinrichtungen mit globaler Bedeutung, mittelständischen Unternehmen und Start-ups. Hinzu kommt ein ausgewogener Branchenmix mit einem hohen Anteil an Zukunftstechnologien.

TelemaxX

Telekommunikation GmbH



Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Wirtschaftsleistung in der TechnologieRegion Karlsruhe liegt seit Jahren über dem Bundesdurchschnitt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP 2015: 53,2 Mrd. €) stieg in den letzten Jahren ebenfalls überdurchschnittlich.

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die TelemaxX ist der regionale IT-Dienstleister für maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Rechenzentrum, IT-Services und Telekommunikation aus Karlsruhe.

Oberste Prämisse ist:

- Individualität & Flexibilität auf Augenhöhe
- Zuverlässigkeit & Stabilität
- Starke Partnerschaften & höchste Qualität
- Offenheit & Vielfalt

Gründungsjahr:

1999

Beteiligungsverhältnisse:

Anteil der Stadt Stutensee: 90.900 EUR (4,5450 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens sind das Planen, Errichten, Betreiben und Vermarkten eines vor allem in der Technologie-Region Karlsruhe gelegenen Übertragungsnetzes sowie das Angebot und die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft verfolgt mit den genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 und 103 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Weiterbildung. Nach ihrem satzungsgemäßen Auftrag hat sie neben der Erwachsenenbildung auch den Aufgaben der Jugendbildung zu widmen.

Gründungsjahr:

27.05.1953 (Volksbildungswerk)

Beteiligungsverhältnisse:

Die Stadt Stutensee ist eine von insgesamt 16 Mitgliedskommunen und mit 6,25 % an der Volkshochschule im Landkreis Karlsruhe e.V. beteiligt.

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zweck des Vereines ist insbesondere die Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten in den Bereichen:

- Allgemeinbildung, Grundbildung sowie Politische Bildung,
- Sprachenschule (Fremdsprachen sowie Deutsch),
- Gesundheitsbildung,
- kulturelle Bildung,
- berufliche Weiterbildung,
- schulische Ergänzungsangebote und Nachholung von Schulabschlüssen.

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist ein Zusammenschluss aus elf Mitgliedsgemeinden mit über 480.000 Einwohnern. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan wird über die Gemarkungsgrenzen hinweg die Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen koordiniert

Gründungsjahr:

01.01.1976

Beteiligungsverhältnisse:

Umlagenfinanziert

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen u.a.:

- Förderung der geordneten Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Hinwirkung auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder.
- Die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes (vorbereitenden Bauleitplanes) für das gesamte Verbandsgebiet.
- Beteiligung bei der Bebauungsplanung (verbindlichen Bauleitplanung) als Träger öffentlicher Belange.



VI. Gesetze

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 102
Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen**

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen. Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
 - e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,
 - f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung nach Satz 1 Nr. 1 und dem Prüfungserfordernis nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. b, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind, Ausnahmen zulassen. Für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs kann sie auch Ausnahmen für die Erfordernisse der Rechnungslegung nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b zulassen.

(2) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103 a
Unternehmen in der Rechtsform
einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen
in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendung zurücknehmen; ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zu Stande, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens zu entsenden, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zu Stande kommt.

(3) Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

§ 105 a
Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen
in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
 - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 103 a vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
 - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

(2) § 103 Abs. 3 und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Andere Bestimmungen zur mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bleiben unberührt.

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt; die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages; ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.